

Reglement Verbandsorgan

(Endgültige Fassung vom 17. November 2009)

1. Definition

Als offizielle Verbandsorgane von Swiss Orienteering gelten:

- Zeitschrift "Swiss Orienteering Magazine"
- Website www.swiss-orienteering.ch (inklusive die unter der Domain www.o-l.ch betriebenen Applikationen Start-/Ranglisten, Terminkalender, Punkteliste, Läufer-Datenbank)

Die Verbandsorgane von Swiss Orienteering sind nicht kommerziell ausgerichtete Medien und dienen vornehmlich dem Informationsfluss an alle am OL-Sport interessierten Personen und Organisationen.

Die Rechtsverbindlichkeit von Publikationen in den Verbandsorganen ist in den Statuten (Artikel 22) geregelt.

2. Inhaltliche Verantwortung

Die inhaltliche Verantwortung für die beiden Verbandsorgane liegt je bei einem Redaktor/einer Redaktorin, dessen/deren Auftrag in einem Pflichtenheft geregelt ist.

Die Pflichtenhefte sind auf die Statuten und das Leitbild von Swiss Orienteering abgestimmt. Sie müssen vom Zentralvorstand genehmigt werden und gelten als integraler Bestandteil eines Mandats-Vertrages.

3. Publikationspflicht

Die Redaktionen der Verbandsorgane sind verpflichtet, Inhalte, die von einem Verbandsorgang (ZV, Kommission) geliefert werden, zu publizieren. Termin, Platzbedarf und Gewichtung sind in Absprache zu regeln.

4. Publikation von Veranstalter-Informationen

Die Pflicht zur Publikation einer Lauffausschreibung ist in Artikel 69 der WO geregelt: alle Meisterschaften, nationalen, besondern und regionalen Läufe müssen in den Verbandsorganen publiziert werden.

Die Läuferabgaben sind in Art. 37 der WO festgelegt.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand am 14.09.09 verabschiedet und am 16.11.09 nach der Präsidentenkonferenz ergänzt (Formulierung der Rechtsverbindlichkeit).